

Zur Auswahl.

Wie man sich ändern kann!

Das gilt nicht bloß von körperlichen Dingen — auch gar sehr von geistigen, gemüthlichen Ansichten. Die sächsischen Vaterlandsblätter, die nicht bloß das Allgemeine, auch das ins Einzelne gehende, z. B. die Verhältnisse der Wechsel-schuldner in unserm Leipzig, mit richtigen Augen betrachten und mit gesunder Weise beurtheilen, haben kürzlich den Wunsch ausgesprochen, daß mit dem 4. September d. J., als dem zehnten Jahrestage der sächsischen Verfassungsurkunde, dieser Tag zum allgemeinen Volksfeste erhoben und somit derselbe zur bleibenden Epoche in der Geschichte unsers Vaterlandes dem gesammten Lande werden möchte. Wir lassen dahin gestellt sein, ob diese Idee eine glückliche, eine zeitgemäß ausführbare ist. Fast möchten wir entgegen, daß die Gesammtheit der sächsischen Staatsbürger, wie aller im Königreiche Wohnenden, von der Dringlichkeit und Nützlichkeit der Verfassung noch nicht durchdrungen, überzeugt, ergriffen sein können. Doch sei dem, wie ihm wolle, tempora mutantur, nos et mutamur in illis! Und dieß gilt nicht bloß von der Zukunft, nein, auch noch mehr von der Vergangenheit. Haben uns doch auf unserm Lebenswege Männer begegnet, die früher, durch die Jahre 1830 und 1831, in ihre jetzige Stellung getreten, später ängstlich daran arbeitend, aus Ruder der Regierung, hoch oder niedrig zu kommen, öffentlich, in Vereinen oder auch geheim nach dem Besiz von Stellen bei öffentlichen Instituten, wie Communalgarden-Ausschuß, Stadtverordneten, Eisenbahngesellschaften, milden Stiftungen u. s. w. sich mühend, auf Ansahen nach allen Seiten hin bedacht, später und noch in neuerer Zeit auf letzteres kein Gewicht mehr legen, die Arbeit bei solchen Collegien zurückweisen, den wohlgemeinten Absichten der Regierung entgegenstehen, und alle Wohlthat der Beizeignisse, das allgemeine Beste vergessend, sich nicht entblöden, zu versichern: das Wohl der Einzelnen stehe höher als das gemeinsame, das Interesse der Actionaire überwiege das der reiselustigen Welt, Egoismus gelte mehr als Patriotismus.

Die Ausnahme vorstehender Zeilen in d. Bl. konnte dem Einsender nicht wohl verweigert werden. Etwas einseitige Urtheile werden in diesen Spalten oder anderwärts leicht ihre Widerlegung finden und vielleicht gerade von Leipzig aus, wo nach einem Jahrzehend ein echt constitutioneller Sinn bei Behörden wie bei der Bürgerschaft vielleicht stärkere Wurzel

geschlagen hat, als Mancher glaubt. Interessant und zur constitutionellen Kräftigung im gewissen Sinne gewiß beitragend, bleibt es immer, die Formen ins Auge zu fassen, unter denen sich Stimmen im Vaterlande vernehmen lassen, welche über den Mangel an constitutioneller Bildung klagen, und darum mögen, im Gegensatz zu obigem Aufsätze, auch einige Stellen aus einem andern folgen, der in dem vom Abg. Todt redigirten Adorfer Wochenblatte stand unter dem Titel:

Constitutionsfeste?

„Das erste Jahrzehend ist nun bald vollendet, seitdem Sachsen in die Reihe der constitutionellen Staaten eingetreten ist. Der vierte September naht und mit ihm der Tag, an welchem vor zehn Jahren die sächsische Verfassungsurkunde publicirt und dem Volke übergeben ward.

Als dieser Tag das erste Mal wiederkehrte, wurde er im ganzen Lande mit freudigem Jubel begrüßt und festlich gefeiert. In der Residenz sprangen die Wünsche für das junge Verfassungswerk in tausend feurigen Raketen zum Himmel empor und auch in den kleineren Städten des Landes gab sich der Dank des Volkes in Festzügen, Festmahlzeiten und festlichen Beleuchtungen kund. Auch die folgenden Jahre fehlte es nicht an Herzensergießungen dieser Art. Noch später ward sogar ein officielles Fest daraus; die Regierung gebot den Tag der Uebergabe der Constitution an einem der benachbarten Sonntage kirchlich zu feiern und ließ überdieß nach, ihn als einen besonderen Feiertag zu begeben, wenn es die Obrigkeit so haben wollte. — Nach zehn Jahren ist nun zwar die allgemeine kirchliche Feier des Constitutionsfestes an einem der nächstgelegenen Sonntage — von der Vergünstigung, einen besondern Feiertag zu gewinnen, haben ohnehin nur wenige Gemeinden des Landes Gebrauch gemacht — der Vorschrift gemäß noch geblieben. Auch giebt es in einzelnen Orten noch einige andere Festivitäten am Constitutionsfeste: es flammen noch hier und da einzelne Lichter, besonders in Rathhäusern und andern öffentlichen Gebäuden, officieü in die schweigsame Nacht hinaus; es wird noch festlich gegessen; vor Allem müssen die Communalgarden am 4. September einen Hauptfestzug halten. Aber der Jubel ist ein sehr vereinzelter und gemachter. Begeisterung über das Fest oder wenigstens am Feste herrscht häufig erst nach aufgehobener festlicher Tafel oder doch nicht früher, als bis ein anderer Geist, als der politische Geist, die Herzen erwärmt. Die Communalgarde zieht auf und herum, weil sie — muß, und erinnert sich dabei weniger daran, daß sie ein constitutionelles, mit dem Repräsentativsysteme engverwachsenes, bei uns noch überdieß in der Zeit des ersten